



Monatlicher Meldezeitraum

Seit dem 1. Juli wird die Abgabefrist der sogenannten »Zusammenfassenden Meldung« (ZM) für innergemeinschaftliche Lieferungen und Dreiecksgeschäfte gem. § 25b Abs. 2 UStG von quartalsweise auf monatlich verkürzt. Statt wie bislang bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres muss die ZM bis spätestens zum 25. des Folgemonats an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden.

»Die zum 01.07.2010 in Kraft tretende Regelung wird in der Praxis Probleme aufwerfen. Denn die Dauerfristverlängerung von einem Monat galt bislang sowohl für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen als auch für die Abgabe der ZM. Damit ist es ab dem 01.07.2010 vorbei. Die Übertragung der Dauerfristverlängerung auf die Abgabe der ZM wird zum 01.07.2010 gestrichen. Betroffene Unternehmen müssen ab Juli 2010 ihre Buchführungsunterlagen erheblich früher bei ihrem Steuerberater einreichen«, erklärt Dipl.-Finw. Bettina M. Rau, Steuerberaterin und Partnerin in der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner (Essen).

Von der Neuregelung betroffen sind alle gemäß § 25b Abs. 2 UStG meldepflichtigen Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinunternehmen –, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und innerhalb der EU-Mitgliedstaaten grenzüberschreitend steuerfreie Warenlieferungen und/oder Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften ausführen. Darüber hinaus werden auch Dienstleistungen in der ZM erfasst, wenn der Leistungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig ist, sich der Leistungsort dort befindet, die Dienstleistung also in dem anderen EU-Mitgliedstaat steuerpflichtig ist und der dort ansässige Leistungsempfänger die Steuer für diesen Umsatz schuldet. Die Meldepflicht der grenzüberschreitenden Warenlieferungen und Dienstleistungen besteht auch für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen.